



## Datenschutz

### Audiotranskript

#### 3.4 Bekanntgabe zu einem personenbezogenen Zweck: Einschränkungen

Für eine rechtmässige Bekanntgabe von Personendaten reicht es nicht aus, dass sie durch eine gesetzliche Grundlage oder die Einwilligung der betroffenen Person im Einzelfall gerechtfertigt und zudem verhältnismässig ist. Auch wenn all das gegeben ist, muss dennoch geprüft werden, ob die Bekanntgabe aus weiteren Gründen eingeschränkt werden muss.

Darum geht es im § 29 des Informations- und Datenschutzgesetzes. Er hält fest, dass die Bekanntgabe von Personendaten im Einzelfall ganz oder teilweise zu verweigern oder aufzuschieben ist, wenn eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dem entgegensteht. Wenn das der Fall ist, dann ist entweder ganz auf die Bekanntgabe zu verzichten oder die Bekanntgabe ist einzuschränken. Wird die Bekanntgabe eingeschränkt, dann werden beispielsweise bestimmte Daten nicht bekannt gegeben oder sie wird nur vorläufig eingeschränkt oder aufgeschoben. Das heisst, in gewissen Fällen muss mit der Bekanntgabe abgewartet werden, bis der entsprechende Geheimhaltungsgrund weggefallen ist.

Besondere Geheimhaltungspflichten können insbesondere die Berufsgeheimnisse sein. Dazu zählt beispielsweise das ärztliche Berufsgeheimnis. Solche Berufsgeheimnisse können gemäss anwendbaren Fachgesetzen einer Bekanntgabe von Personendaten komplett entgegenstehen oder eine Einschränkung verlangen. Das kann beispielsweise heissen, dass die Personendaten anonymisiert werden müssen, dass also der Personenbezug der Daten vollkommen entfernt werden muss.

Weitere besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten sind Verschwiegenheitspflichten aus anderen, kantonalen oder eidgenössischen Fachgesetzen, beispielsweise das Steuergeheimnis, das Sozialhilfegeheimnis, das Sozialversicherungsgeheimnis oder die Schweigepflicht der Opferhilfeberatung. Bei jedem solchen Geheimnis ist zu prüfen, ob der konkreten Bekanntgabe tatsächlich diese Schweigepflicht entgegensteht. Häufig enthält das entsprechende Gesetz aber auch Ausnahmebestimmungen. So wird beispielsweise das Steuergeheimnis mit Bestimmungen ergänzt, die die Amtshilfe an andere Behörden erlauben.

Aber nicht nur gesetzliche Schweigepflichten können einer Datenbekanntgabe entgegenstehen, sondern auch überwiegende öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen.

Geregelt wird das im § 29 Abs. 2 IDG. Ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse kann demnach einer Bekanntgabe entgegenstehen, wenn die Bekanntgabe die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Sicherheit gefährdet oder wenn sie die Beziehung zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt. Das gleiche gilt, wenn die Bekanntgabe den freien Meinungs- und Willensbildungsprozess der öffentlichen Organe beeinträchtigt, wenn sie die Position in Verhandlungen (bspw. Vertragsverhandlungen) schwächt oder wenn sie die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen, insbesondere polizeilicher Massnahmen, beeinflusst. Allerdings muss die mögliche Beeinträchtigung eine gewisse Intensität erreichen, um der Datenbekanntgabe entgegenzustehen.



Neben den öffentlichen gibt es auch private Geheimhaltungsinteressen. Sie können einer Bekanntgabe von Informationen über eine Person entgegenstehen, wenn dadurch die Privatsphäre der betroffenen Person verletzt würde. Von einer Bekanntgabe ist zudem abzuweichen, wenn dadurch Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse oder auch Urheberrechte einer privaten Person offenbart würden. Und zuletzt liegt ein entgegenstehendes privates Geheimhaltungsinteresse vor, wenn die Bekanntgabe Informationen betrifft, die dem öffentlichen Organ von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung das öffentliche Organ diesen Dritten zugesichert hat.

Dieser letzte Einschränkungsground darf aber nicht vorschnell angenommen werden. Das öffentliche Organ kann sich der Bekanntgabe nicht entziehen, indem es beliebig die Geheimhaltung zusichert. Das öffentliche Organ kann sonst im konkreten Einzelfall zum Beispiel Gefahr laufen, gegen das Öffentlichkeitsprinzip zu verstossen, das für sie grundsätzlich gilt.

Und nur weil ein privates oder öffentliches Geheimhaltungsinteresse vorliegt, heisst das noch nicht, dass die Datenbekanntgabe in jedem Fall eingeschränkt werden muss. Das ist nur der Fall, wenn das entsprechende Geheimhaltungsinteresse gegenüber einem Bekanntgabeinteresse überwiegt. Es ist also in jedem einzelnen Fall abzuwägen, was schwerer wiegt – das Interesse an der Bekanntgabe oder das Geheimhaltungsinteresse.